

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

06.12.2011

Geschäftszeichen:

III 38-1.6.55-20/11

#### Zulassungsnummer:

**Z-6.55-2159**

#### Antragsteller:

**PRIORIT AG**

Rodenbacher Chaussee 6  
63457 Hanau

#### Geltungsdauer

vom: **6. Dezember 2011**

bis: **6. Dezember 2016**

#### Zulassungsgegenstand:

**Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX 90"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zwölf Seiten und zwölf Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des Revisionsöffnungsverschlusses vom Typ "PRIDOODOR ETX 90" - als ein- oder zweiflügeliges Element - und seine Anwendung als feuerwiderstandsfähiger und dichtschießender Abschluss.

Der Revisionsöffnungsverschluss wird im Folgenden Revisionsabschluss genannt.

1.1.2 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus der/den Klappe/n und dem Rahmen sowie den Zubehörteilen, jeweils gemäß Abschnitt 2.1. Die Klappe/n und der Rahmen müssen eine Einheit bilden.

1.2.3 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus nichtbrennbaren<sup>1</sup> Baustoffen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Revisionsabschluss ist - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften - zum Verschließen von Öffnungen (Revisionsöffnungen) in Installationsschächten mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten im Inneren von Gebäuden geeignet.

1.2.2 Der Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindert bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2<sup>2</sup> bzw. DIN EN 1363-1<sup>3</sup> im geschlossenen Zustand den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinneren nach außen über mindestens 90 Minuten.

1.2.3 Der Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die nachstehend angegebenen Außenmaße (RAM) weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

Einflügeliger Revisionsabschluss

- kleinste Abmessungen: 340 mm x 340 mm
- größte Abmessungen: 1305 mm x 2505 mm

Zweiflügeliger Revisionsabschluss

- kleinste Abmessungen: 600 mm x 686 mm
- größte Abmessungen: 2485 mm x 2500 mm bzw.

1200 mm x 1200 mm

bei Einbau in Installationsschächte gemäß Abschnitt 3.2.4

Bei Ausführung als sog. Vorsatzmontage betragen die maximal zulässigen Außenmaße (RAM) ggf. 1200 mm x 1200 mm (s. Abschnitt 3.2.7.2).

1.2.4 Der Revisionsabschluss darf bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90-A nach DIN 4102-4<sup>4</sup>, Abschnitt 8.6, aus

<sup>1</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, (in der jeweils geltenden Ausgabe; s. www.dibt.de)

<sup>2</sup> DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>3</sup> DIN EN 1363-1:1999-10 Feuerwiderstandsprüfungen, Teil 1: Allgemeine Anforderungen

<sup>4</sup> DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

und DIN 4102-4/A1:2004-11  
und DIN 4102-22:2004-11

- mindestens 175 mm dicken Wänden aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>5</sup> mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1<sup>6</sup> bzw. – 2<sup>7</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100<sup>8</sup> bzw. DIN V 106<sup>9</sup> sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II (s. Abschnitt 3.2.2) oder
- mindestens 200 mm dicken Wänden aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>5</sup> mit Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4<sup>10</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-100<sup>11</sup> oder mit Porenbeton-Wandplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Festigkeitsklasse 4.4 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III (s. Abschnitt 3.2.2) oder
- mindestens 100 mm dicken Wänden aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1<sup>12</sup> sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2<sup>13</sup> und DIN 1045-2, -2/A1<sup>14</sup> mindestens der Betonfestigkeitsklasse C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1<sup>12</sup>, Tab. 3, sind zu beachten; s. Abschnitt 3.2.2) oder
- mindestens 100 mm dicken bzw. 150 mm dicken Wänden in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4<sup>4</sup>, Tab. 48 (s. Abschnitt 3.2.3), oder
- Wänden in der Bauart gemäß den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen P-3078/0689-MPA BS, P-3079/0699-MPA BS, P-3216/2068-MPA BS, P-3254/1449-MPA BS, P-3316/0821-MPA BS, P-3393/172/08-MPA BS, P-3617/061/07-MPA BS, P-3627/6278-MPA BS, P-3910/5980-MPA BS, P-3914/1672-MPA BS, P-3930/4669-MPA BS, P-3969/2222-MPA BS oder P-SAC 02/III-213 (Beplankung aus jeweils zwei  $\geq 20$  mm bzw. bei sog. Vorsatzmontage  $\geq 25$  mm dicken, nichtbrennbaren<sup>1</sup> Bauplatten; s. Abschnitt 3.2.4) oder
- mindestens 42 mm dicken Wänden in der Bauart gemäß den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen P-2007-B-2616, P-2007-B-4414, P-2009-B-2937 und P-2009-B-2938 (s. Abschnitt 3.2.5)

eingebaut werden.

Der Revisionsabschluss darf auch an mit nichtbrennbaren<sup>1</sup> Bauplatten bekleidete Stahlstützen - jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4<sup>4</sup> oder der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2<sup>2</sup> gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis - angeschlossen werden, wenn diese Bestandteil einer Installationsschachtwand sind. Der Aufbau der bekleideten Stahlstützen muss Abschnitt 3.2.6 entsprechen.

1.2.5 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Anwendung in inneren Installationsschachtwänden gemäß Abschnitt 1.2.4 nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

5	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
6	DIN EN 771-1:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
7	DIN EN 771-2:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
8	DIN V 105-100:2005-10	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
9	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
10	DIN EN 771-4:2005-05	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
11	DIN 4165-100:2005-10	Porenbetonsteine – Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften
12	DIN 1045-1:2001-07	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion
13	DIN EN 206-1:2001-07 und DIN EN 206-1/A1:2004-10 und DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
14	DIN 1045-2:2001-07	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1 und DIN EN 1045-2/A1:2005-01

nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Anwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Aufbau und Eigenschaften

#### 2.1.1 Allgemeines

Der Revisionsabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 11 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"<sup>15</sup> enthalten.

Revisionsabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen nachgewiesen wurden.

#### 2.1.2 Aufbau

##### 2.1.2.1 Zusammensetzung

Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus der/den Klappe/n, der Dichtung, dem Verschluss, dem Rahmen und den Zubehörteilen.

##### 2.1.2.2 Klappe/n und Rahmen

Die Klappe/n des Revisionsabschlusses ist/sind aus 42 mm dicken Bauplatten<sup>16</sup>, wahlweise mit Glasausschnitt<sup>17</sup> oder Blechbekleidung<sup>17</sup>, herzustellen. Die Falzgeometrie der Klappe und bei zweiflügligen Revisionsabschlüssen der Mittelfalz sind gemäß den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" auszubilden. Um die Klappe/n sind vierseitig umlaufend zwei Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff<sup>16</sup> mit den Abmessungen 10 mm x 1,5 mm anzuordnen.

Die Klappe/Klappen des Revisionsabschlusses muss/müssen bündig zur Außenkante des Rahmens eingebaut werden.

Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist aus 42 mm dicken Bauplatten<sup>16</sup> herzustellen. Die Breite des Rahmens muss mindestens 55 mm und darf maximal 100 mm betragen. Die Falzgeometrie des Rahmens ist gemäß den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" auszubilden.

Um den Rahmen ist ggf. - in Abhängigkeit von der Einbausituation - vierseitig umlaufend ein Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff<sup>16</sup> mit den Abmessungen 10 mm x 1,5 mm anzuordnen (s. Abschnitt 3.2.8.2 und Anlage 7).

Bei Einbau in fußbodengleicher Höhe darf der Revisionsabschluss mit einem dreiseitig umlaufenden Rahmen ausgeführt werden. In diesem Fall ist/sind die Klappe/n gemäß Anlage 9 auszubilden. Am unteren Klappenrand sind zwei Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff<sup>16</sup> mit den Abmessungen 10 mm x 1,5 mm anzuordnen.

Bei zweiflügligen Revisionsabschlüssen ist auf der Innenseite (bandgegenseitig) umlaufend dreiseitig bzw. vierseitig (bei Ausführung des Revisionsabschlusses mit einem dreiseitig bzw. vierseitig umlaufenden Rahmen) ein mindestens 22 mm dicker und 70 mm breiter Randstreifen aus Bauplatten<sup>16</sup> anzuordnen (s. Anlage 7). Bei Einbau als sog. Vorsatzmontage gemäß Abschnitt 3.2.7.2 kann auf die Anordnung des Randstreifens verzichtet werden.

<sup>15</sup> Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

<sup>16</sup> Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

<sup>17</sup> Weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

#### 2.1.2.3 Dichtung

Im Rahmenfalz ist vierseitig umlaufend und bei zweiflügligen Revisionsabschlüssen ist auch im Mittelfalz eine dauerelastische Dichtung<sup>17</sup> zur Behinderung des Durchtritts von Rauch anzuordnen.

Wird der Revisionsabschluss mit einem dreiseitig umlaufenden Rahmen ausgeführt (s. Abschnitt 2.1.2.2), so ist am unteren Klappenrand eine Bodendichtung<sup>16</sup> zu montieren.

#### 2.1.2.4 Verschluss

Der Revisionsabschluss ist mit einem speziellen Schloss<sup>17</sup> mit Beschlag – in Abhängigkeit der Klappengröße ggf. mit Mehrfachverriegelung<sup>17</sup> – sowie bei zweiflügligen Klappen einer Obenverriegelung<sup>17</sup> des Standflügels auszurüsten.

#### 2.1.2.5 Zubehörteile

Zusätzlich zu den im Abschnitt 2.1.2.4 beschriebenen Verschlüssen muss jede Klappe des Revisionsabschlusses in Abhängigkeit von der Klappengröße mit zwei oder drei speziellen Bändern<sup>17</sup> aus Edelstahl ausgestattet sein.

### 2.1.3 Feuerwiderstand und Funktionstüchtigkeit

Die Feuerwiderstandsfähigkeit (Temperaturkriterium und Raumabschluss) des Revisionsabschlusses wurde insbesondere nach europäischen Prüfnormen, basierend auf DIN EN 1363-1<sup>18</sup>, bestimmt.<sup>19</sup> Zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.<sup>19</sup>

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung des Revisionsabschlusses

Die Herstellung des Revisionsabschlusses muss werkseitig erfolgen.

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.  
Für

- die Dichtungen nach Abschnitt 2.1.2.3,
- die Schlösser mit Mehrfachverriegelung und Obenverriegelung nach Abschnitt 2.1.2.4 sowie
- die Bänder nach Abschnitt 2.1.2.5

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.1.2.

### 2.2.2 Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

Der Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX 90"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.55-2159
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk

<sup>18</sup> DIN EN 1363-1:1999-10 Feuerwiderstandsprüfungen, Teil 1: Allgemeine Anforderungen

<sup>19</sup> Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

- Herstellungsjahr

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

### 2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Beschreibung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel und der erforderlichen Fugenausbildungen
- Maßangaben zu den Produkten und zum Einbau
- Angabe zum Aufbau der Installationsschächte, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf
- Zeichnerische Darstellung der Anschlüsse
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

- 2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Revisionsabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

- 2.3.1.2 Für die Dichtungen nach Abschnitt 2.1.2.3, die Schlösser mit Mehrfachverriegelung und Obenverriegelung nach Abschnitt 2.1.2.4 sowie die Bänder nach Abschnitt 2.1.2.5 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204<sup>20</sup> des Herstellers nachzuweisen.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses, der Dichtungen nach Abschnitt 2.1.2.3, der Schlösser mit Mehrfachverriegelung und Obenverriegelung nach Abschnitt 2.1.2.4 sowie der Bänder nach Abschnitt 2.1.2.5 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die werkseigene Produktionskontrolle an dem Revisionsabschluss soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

<sup>20</sup>

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Revisionsabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Revisionsabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile wie Zubehörteile, Befestigungsmittel u. a., deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Revisionsabschluss geregelt wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Revisionsabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 3 Bestimmungen für den Einbau

#### 3.1 Einbauanleitung

Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfolgen. Im Übrigen gelten die Festlegungen der mitgelieferten Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3).

#### 3.2 Angrenzende Bauteile / Einbau

##### 3.2.1 Allgemeines

3.2.1.1 Der Revisionsabschluss darf in Installationsschächte nach Abschnitt 1.2.4 eingebaut werden.

3.2.1.2 Die Aneinanderreihung mehrerer Revisionsabschlüsse neben- oder übereinander ist nicht zulässig.

3.2.1.3 Beim Einbau des Revisionsabschlusses in Installationsschächte gemäß den Abschnitten 3.2.3 bis 3.2.5 bzw. beim Anschluss an bekleidete Stahlstützen gemäß Abschnitt 3.2.6 bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Installationsschachtwände und die Gesamtkonstruktion davon unberührt und sind ggf. nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 4103-1<sup>21</sup>, zu führen. Die Höhe dieser Installationsschachtwände darf maximal 3000 mm betragen.

##### 3.2.2 Installationsschächte in Massivbauweise aus Mauerwerk, Porenbetonsteinen bzw. Porenbeton-Wandplatten oder Beton bzw. Stahlbeton

3.2.2.1 Bei Einbau des Revisionsabschlusses in Installationsschächte aus Porenbeton-Wandplatten ist darauf zu achten, dass die Vergussnuten an den Plattenlängsseiten ebenfalls mit einem Mörtel der Mörtelgruppe III ausgefüllt werden.

3.2.2.2 Der Einbau der Revisionsabschlüsse muss gemäß Anlage 4 erfolgen.

##### 3.2.3 Installationsschächte aus Wänden in Ständerbauart nach DIN 4102-4<sup>4</sup> mit beidseitiger Beplankung

3.2.3.1 Der Installationsschacht muss aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig und in der Laibung mit jeweils zwei mindestens  $\geq 12,5$  mm dicken, nichtbrennbaren<sup>1</sup> Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180<sup>22</sup> beplankt sein muss. In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind Mineralfaserplatten nach DIN EN 13162<sup>23</sup> anzuordnen. Der Aufbau der Installationsschachtwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4<sup>4</sup>, Tab. 48, für Wände aus Gipskarton-Feuerschutzplatten der Feuerwiderstandsklasse F 90 entsprechen. Die Installationsschachtwände müssen mindestens 100 mm bzw. mindestens 150 mm dick sein.

3.2.3.2 Im Anschlussbereich zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Installationsschachtwand müssen drei- oder vierseitig umlaufend verstärkte Ständer- und Riegelprofile nach DIN 18182-1<sup>24</sup> mit den Mindestabmessungen

- 40x50x2 mm (bei Einbau in 100 mm dicke Installationsschachtwände) und
- 75x40x2 mm mm (bei Einbau in 150 mm dicke Installationsschachtwände)

in die Installationsschachtwand eingebaut werden. Die verstärkten Ständer- und Riegelprofile sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - kraftschlüssig miteinander zu verbinden. Die Ständerprofile der Installationsschachtwand im unmittelbar seitlichen Anschlussbereich des Revisionsabschlusses müssen ungestoßen vom Boden bis zur Decke durchgehen und unter Verwendung von

21	DIN 4103-1:1984-07	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
22	DIN 18180:2007-01	Gipsplatten; Arten, Anforderungen
23	DIN EN 13162:2001-10	einschließlich Berichtigung 1:2006-06 Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation
24	DIN 18182-1:2007-12	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech

geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden.

3.2.3.3 Der Einbau der Revisionsabschlüsse muss gemäß Anlage 5 erfolgen.

**3.2.4 Installationsschächte aus Wänden mit einseitiger Beplankung in der Bauart gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis**

3.2.4.1 Der Installationsschacht muss im Wesentlichen aus senkrecht angeordneten Metallständern mit einer einseitigen Beplankung aus jeweils zwei  $\geq 20$  mm dicken, nichtbrennbaren<sup>1</sup> Bauplatten bestehen. Bei Einbau des Revisionsöffnungsverschlusses als sog. Vorsatzmontage gemäß Abschnitt 3.2.7.2 müssen die Bauplatten jeweils mindestens 25 mm dick sein.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss den Bestimmungen der im Folgenden genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse

- P-3078/0689-MPA BS vom 24.03.2004, ergänzt und verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheide vom 04.01.2010 und 24.08.2010, oder
  - P-3079/0699-MPA BS vom 24.03.2004, ergänzt und verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheide vom 04.01.2010 und 23.08.2010, oder
  - P-3216/2068-MPA BS vom 03.03.2008, oder
  - P-3254/1449-MPA BS vom 20.04.2005, ergänzt und verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheid vom 24.08.2010, oder
  - P-3316/0821-MPA BS vom 16.01.2008, oder
  - P-3393/172/08-MPA BS vom 23.12.2008, oder
  - P-3617/061/07-MPA BS vom 06.07.2007, oder
  - P-3627/6278-MPA BS vom 02.07.2007, verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheid vom 12.10.2010, oder
  - P-3910/5980-MPA BS vom 24.11.2005, geändert und verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheid vom 09.11.2010, oder
  - P-3914/1672-MPA BS vom 24.11.2003, ergänzt und verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheide vom 11.12.2009 und 23.08.2010, oder
  - P-3930/4669-MPA BS vom 14.12.1999, geändert und verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheide vom 17.09.2004, 07.12.2009 und 18.03.2011, oder
  - P-3969/2222-MPA BS vom 06.02.2003, geändert, ergänzt und verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheide vom 19.12.2005, 24.03.2009, 06.08.2009, 04.01.2010 und 24.08.2010, oder
  - P-SAC 02/III-213 vom 17.04.2007
- jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2<sup>2</sup> - entsprechen.

3.2.4.2 Im Anschlussbereich zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Installationsschachtwand müssen drei- oder vierseitig umlaufend verstärkte Ständer- und Riegelprofile nach DIN 18182-1<sup>24</sup> mit den Mindestabmessungen 75x40x2 mm in die Installationsschachtwand eingebaut werden. Die verstärkten Ständer- und Riegelprofile sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - , kraftschlüssig miteinander zu verbinden. Die Ständerprofile der Installationsschachtwand im unmittelbar seitlichen Anschlussbereich des Revisionsabschlusses müssen ungestoßen vom Boden bis zur Decke durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden.

Die verstärkten Profile sind mit mindestens 12,5 mm bzw. 20 mm dicken nichtbrennbaren<sup>1</sup> Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) doppelt zu bekleiden.

3.2.4.3 Der Einbau der Revisionsabschlüsse muss gemäß Anlage 6 erfolgen.

3.2.4.4 Die Abmessungen des zweiflügligen Revisionsabschlusses dürfen 1200 mm x 1200 mm (RAM) nicht überschreiten.

### **3.2.5 Installationsschächte aus mindestens 42 mm dicken Wänden in der Bauart gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis**

3.2.5.1 Der Installationsschacht muss im Wesentlichen aus 42 mm dicken senkrecht angeordneten Wandelementen bestehen.

Der Aufbau der Installationsschachtwand muss den Bestimmungen der im Folgenden genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse entsprechen:

- P-2009-B-2937 vom 21.07.2009 (1. Ausfertigung) oder
- P-2009-B-2938 vom 21.07.2009 (1. Ausfertigung).

3.2.5.2 Die Wandelemente der Installationsschachtwand im unmittelbar seitlichen Anschlussbereich sowie oberhalb des Revisionsabschlusses müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Installationsschachtwand durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden.

3.2.5.3 Der Einbau der Revisionsabschlüsse muss gemäß Anlage 7 erfolgen.

### **3.2.6 Anschluss an bekleidete Stahlstützen (in Installationsschachtwänden)**

3.2.6.1 Der Anschluss des Revisionsabschlusses an bekleidete Stahlstützen, die mindestens in die Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4<sup>4</sup>, Tab. 95, oder F 90 nach DIN 4102-2<sup>2</sup> gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis eingestuft sind, muss entsprechend Anlage 8 ausgeführt werden.

3.2.6.2 Die Stahlstützen müssen umlaufend mit nichtbrennbaren<sup>1</sup> Bauplatten bekleidet und Bestandteil einer Installationsschachtwand sein. Die Bekleidung aus Bauplatten muss hinsichtlich Anzahl und Dicke den Angaben der DIN 4102-4<sup>4</sup>, Tab. 95, oder dem jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entsprechen, jedoch mindestens in einer Dicke  $\geq 25$  mm ausgeführt werden.

### **3.2.7 Bestimmungen für den Einbau in Installationsschächte**

3.2.7.1 Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist in Abständen gemäß den Anlagen 2 und 3 umlaufend an der massiven Installationsschachtwand, den verstärkten Anschlussprofilen des Installationsschachts bzw. an den Wandelementen der Installationsschachtwand, den bekleideten Stahlstützen sowie bei Einbau in fußbodengleicher Höhe an der Massivdecke zu befestigen. Für die Befestigung sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

3.2.7.2 Bei Einbau von Revisionsabschlüssen in Installationsschächte nach den Abschnitten 3.2.2 bis 3.2.5 darf der Rahmen des Revisionsabschlusses wahlweise als sog. Vorsatzmontage vor der Installationsschachtwand montiert werden (s. Anlagen 4 bis 7 und 10).

Die Abmessungen des Revisionsabschlusses dürfen – ausgenommen bei Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2 - 1200 mm x 1200 mm (RAM) nicht überschreiten.

### **3.2.8 Bestimmungen für die Fugenausbildung**

3.2.8.1 Einbau in Installationsschächte nach den Abschnitten 3.2.2 bis 3.2.4

Bei Einbau in Installationsschächte nach den Abschnitten 3.2.2 bis 3.2.4 sowie bei Anschluss an bekleidete Stahlstützen nach Abschnitt 3.2.6 sind die Anschlussfugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und den angrenzenden Installationsschachtwänden bzw. der bekleideten Stahlstütze

- bei Fugenbreiten  $\leq 5$  mm mit einem geeigneten, im eingebauten Zustand mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-4)<sup>4</sup> Baustoff (Silikon oder Acryl) zu versiegeln bzw.
- bei Fugenbreiten von 5 bis 15 mm umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren<sup>1</sup> Baustoffen zu verschließen, z. B. mit einem Gips- oder Zementmörtel.

3.2.8.2 Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.5

Um den Rahmen ist vierseitig umlaufend ein Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff<sup>16</sup> mit den Abmessungen 10 mm x 1,5 mm anzuordnen (s. Anlage 7).

**3.3 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Revisionsabschlusses**

Der Unternehmer (Errichter), der den Revisionsabschluss/die Revisionsabschlüsse (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der/die von ihm eingebaute(n) Revisionsabschluss/Revisionsabschlüsse den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, insbesondere Abschnitt 3, entspricht/entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 12). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

**4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

**4.1 Nutzung**

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen nach Abschnitt 2.1.2.4 auszustatten, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

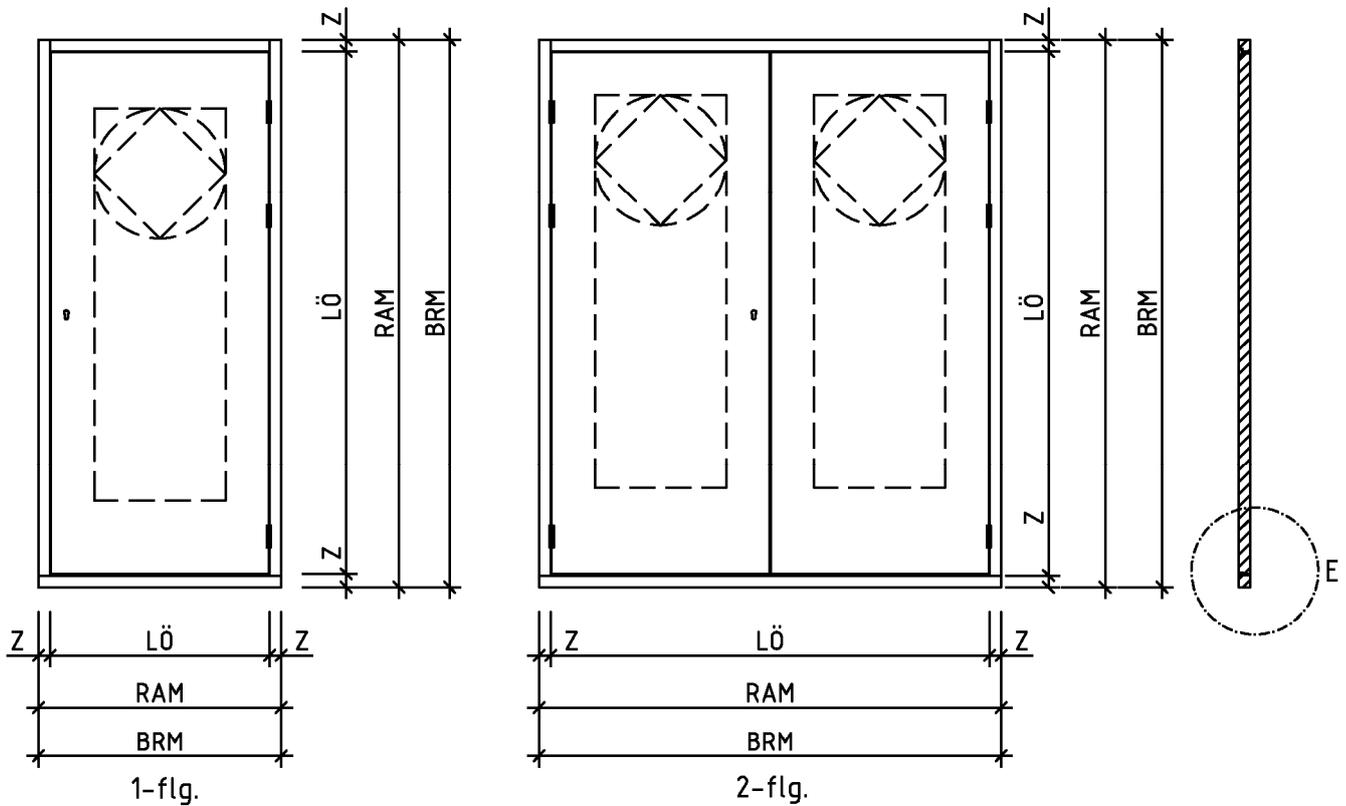
Der Betreiber ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung schriftlich darauf hinzuweisen, dass der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt.

**4.2 Unterhalt und Wartung**

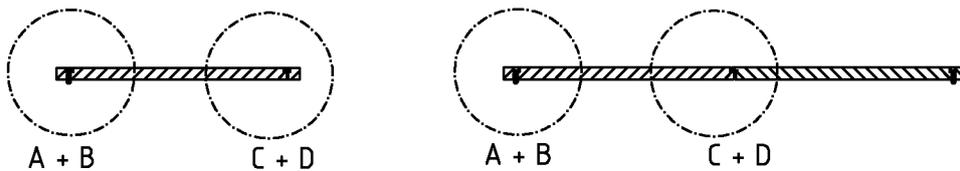
Mit der Auslieferung des Revisionsabschlusses ist der Betreiber vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses auf Dauer nur sichergestellt ist, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen Zustand gehalten wird (z. B. keine mechanischen Beschädigungen, keine Verschmutzung; Instandhaltung).

Maja Tiemann  
Referatsleiterin

Beglaubigt



- Anschläge können auch spiegelbildlich ausgeführt werden
- Hinweis: Verschlüsse von begehbaren Installationsschächten, müssen von innen leicht zu öffnen sein, z.B. Türdrücker



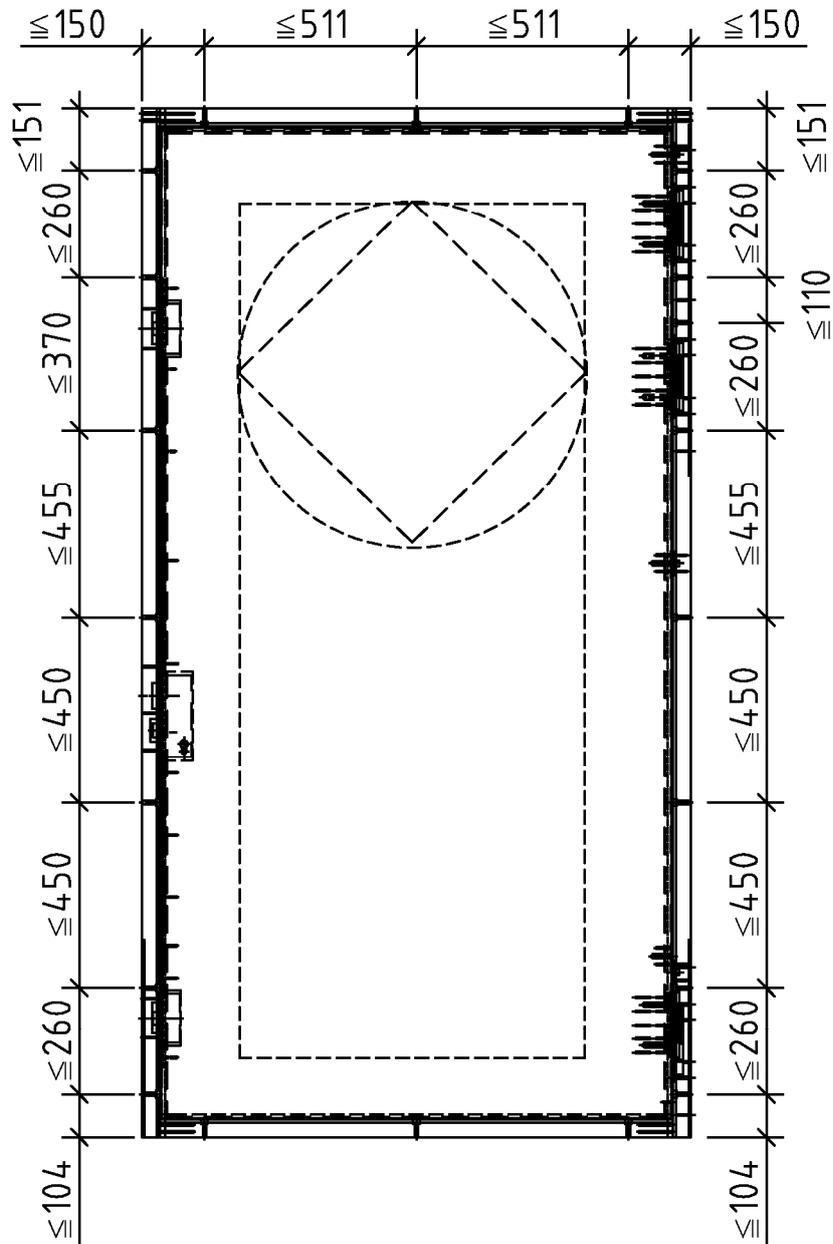
Typ	Baurichtmaß BRM (mm)		Rahmenaussenmaß RAM (mm)		lichte Öffnung 180° Öffnung LÖ (mm)		Rahmenbreite Z (mm)
	Breite B von/bis	Höhe H von/bis	Breite B von/bis	Höhe H von/bis	Breite B von/bis	Höhe H von/bis	Breite B von/bis
PRIODOOR ETX90 1-flg.	350/1325	350/2510	340/1305	340/2505	230/1215	230/2445	55/100
PRIODOOR ETX90 2-flg.	610/2505	696/2505	600/2485	686/2500	490/2360	576/2430	55/100

- Größenverhältnis Flügel Höhe / Breite:  $H \geq B$
- 2-flügeliger Revisionsabschluß max. 1200 mm x 1200 mm (RAM) bei Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.4
- max. 1200 mm x 1200 mm (RAM) bei Einbau in Installationsschächte nach den Abschnitten 3.2.3 bis 3.2.5 bei sog. Vorsatzmontage

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX 90"

Anlage 1

Übersichtszeichnung



Anzahl der Ankerpunkte abhängig von der Höhe und Breite

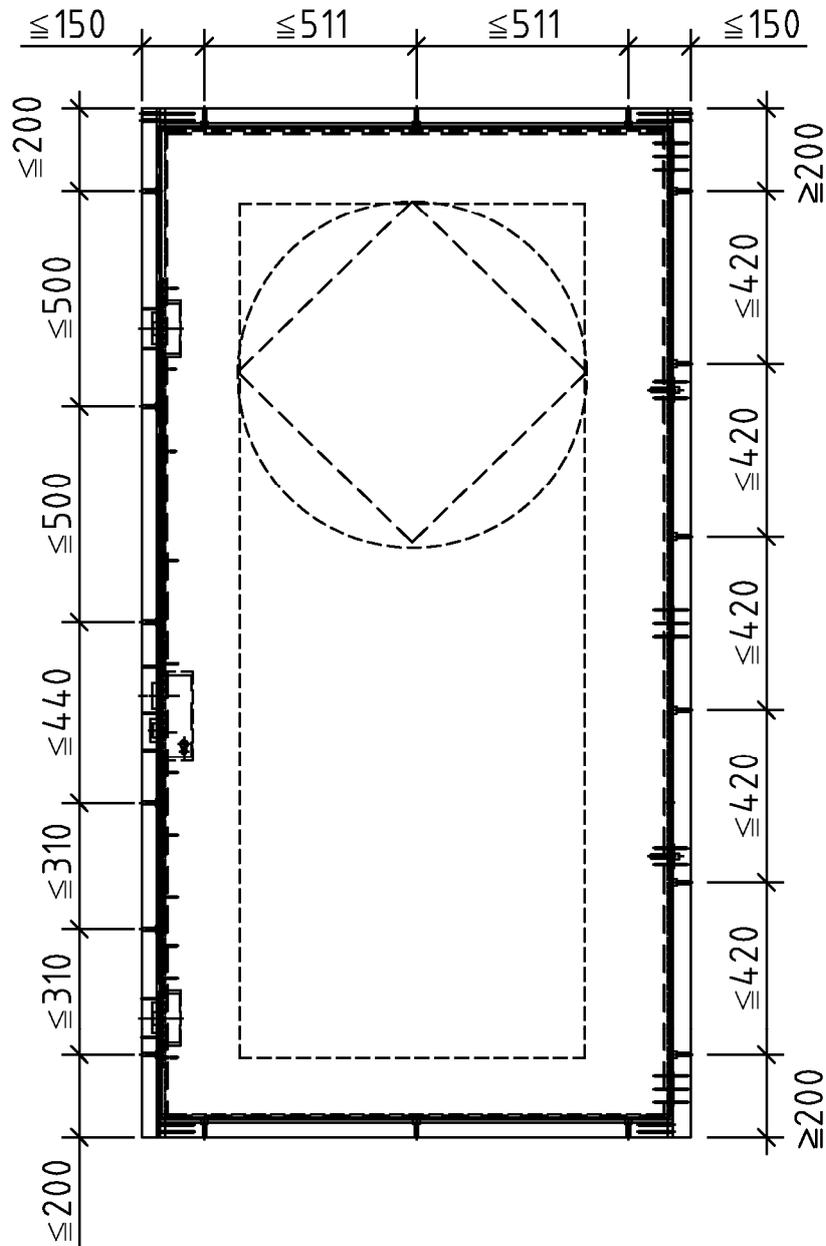
Höhe von-bis	Anzahl Ankerpunkte (linker und rechter Rahmen)
490-700mm	2
700-900mm	3
900-1200mm	4
1200-1500mm	5
1500-2000mm	6
2000-2500mm	7

Breite von-bis	Anzahl Ankerpunkte (horizontaler Rahmen)
480-700mm	2
700-2485mm	4

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIOODOOR ETX 90"

Anlage 2

Anzahl und Lage der Befestigungspunkte-Objektband



Anzahl der Ankerpunkte abhängig von der Höhe und Breite

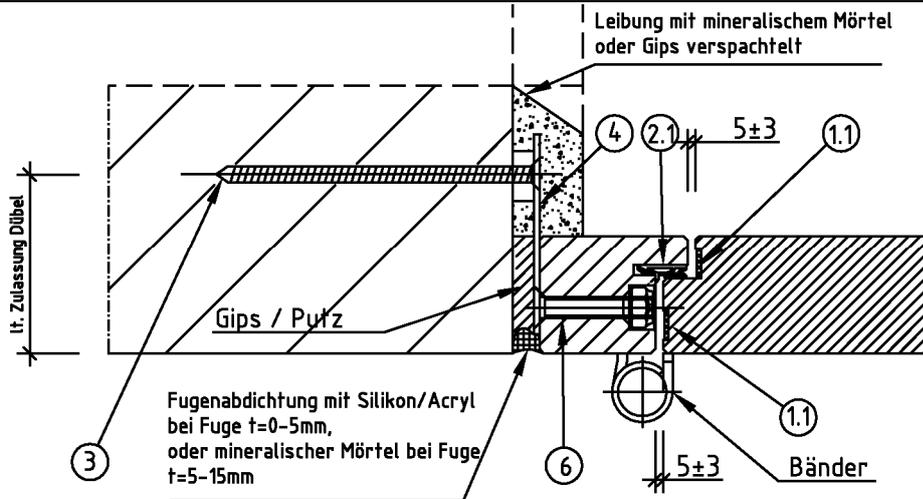
Höhe von-bis	Anzahl Ankerpunkte (linker und rechter Rahmen)
340-450mm	1
450-900mm	2
900-1200mm	3
1200-1500mm	4
1500-2000mm	5
2000-2500mm	6

Breite von-bis	Anzahl Ankerpunkte (horizontaler Rahmen)
340-700mm	2
700-2485mm	4

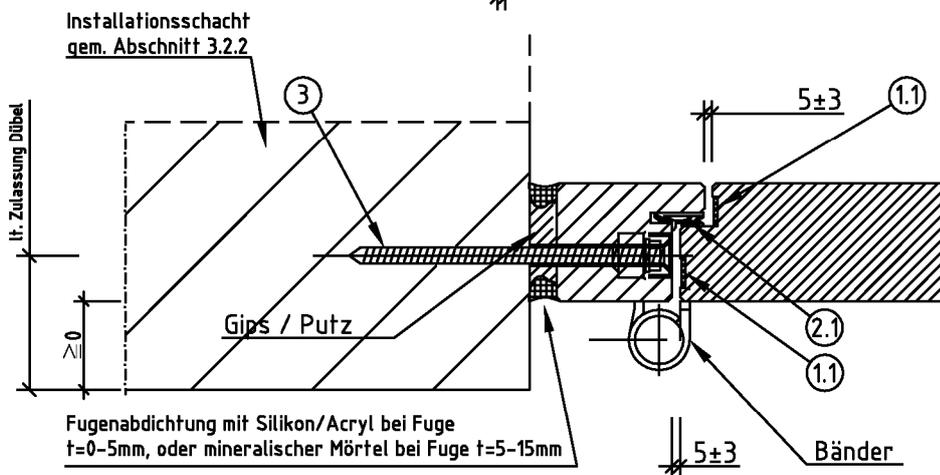
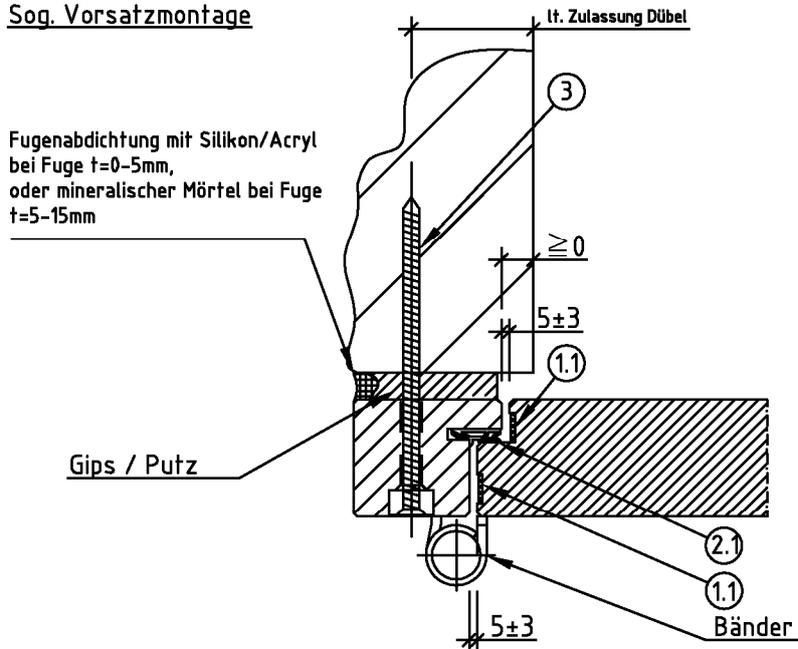
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX 90"

Anlage 3

Anzahl und Lage der Befestigungspunkte-Kombiband



Sog. Vorsatzmontage

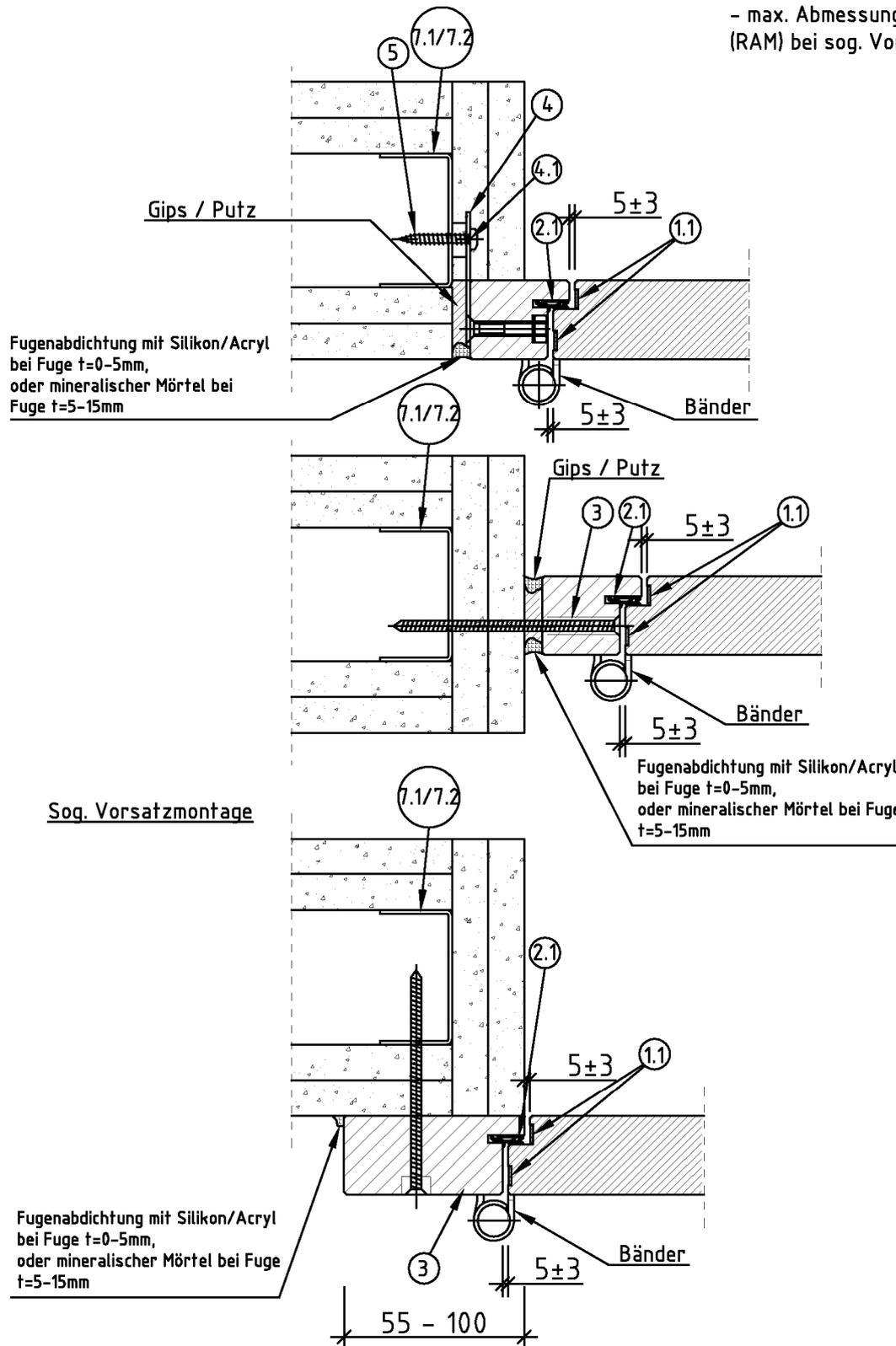


Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX 90"

Anlage 4

Einbau in Installationschächte nach Abschnitt 3.2.2  
 - Ausführungsvarianten -

- max. Abmessungen 1200 mm x 1200 mm  
 (RAM) bei sog. Vorsatzmontage

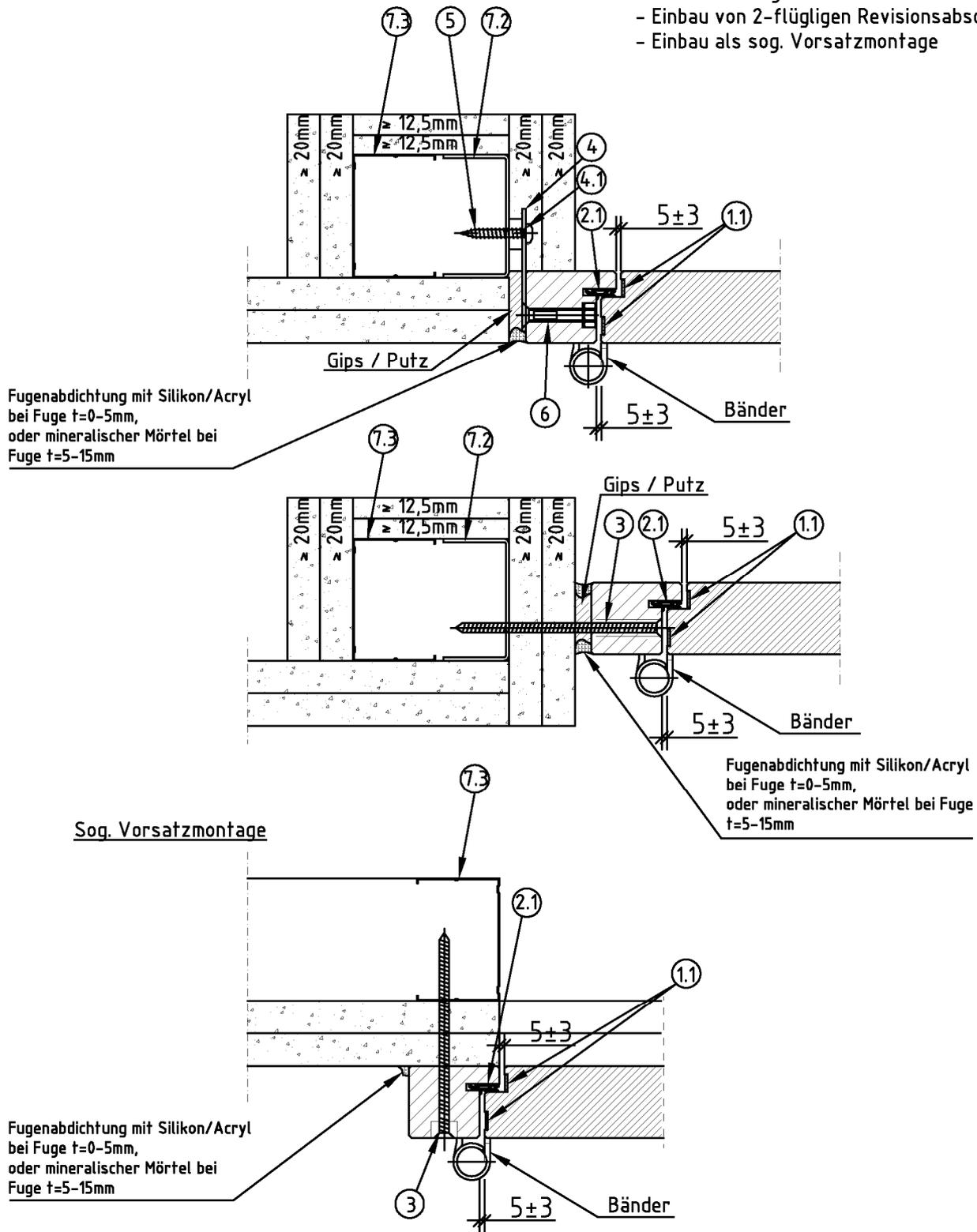


Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX 90"

Anlage 5

Einbau in Installationsschachtwände nach Abschnitt 3.2.3  
 - Ausführungsvarianten -

max. Abmessungen 1200 mm x 1200 mm (RAM) bei  
 - Einbau von 2-flügligen Revisionsabschlüssen  
 - Einbau als sog. Vorsatzmontage

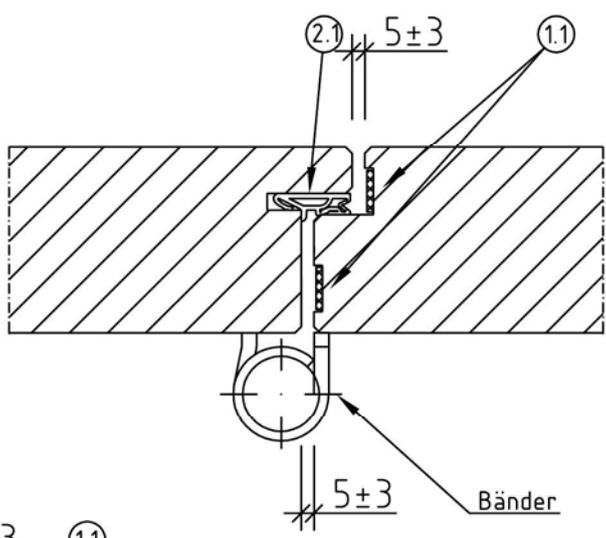
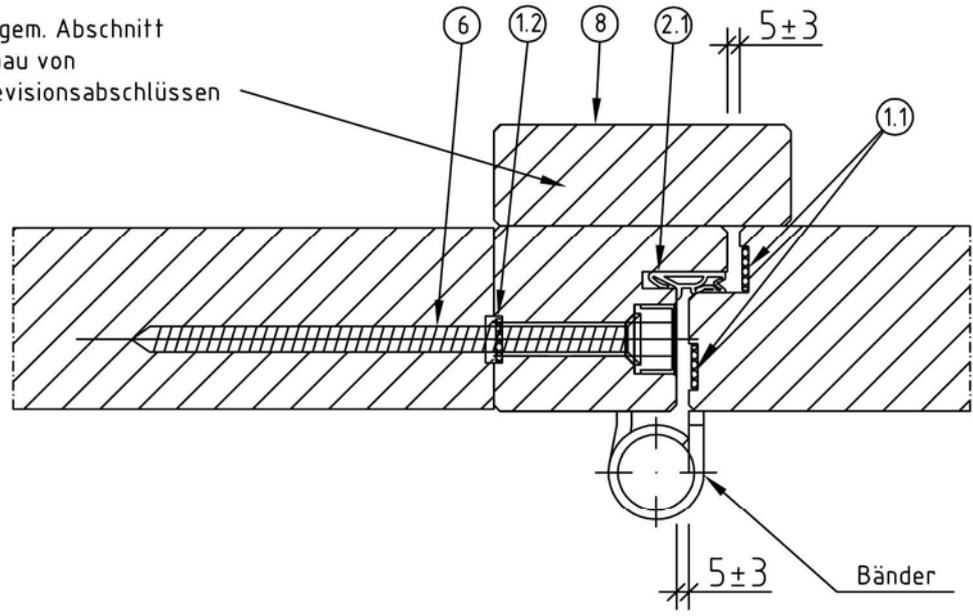


Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX 90"

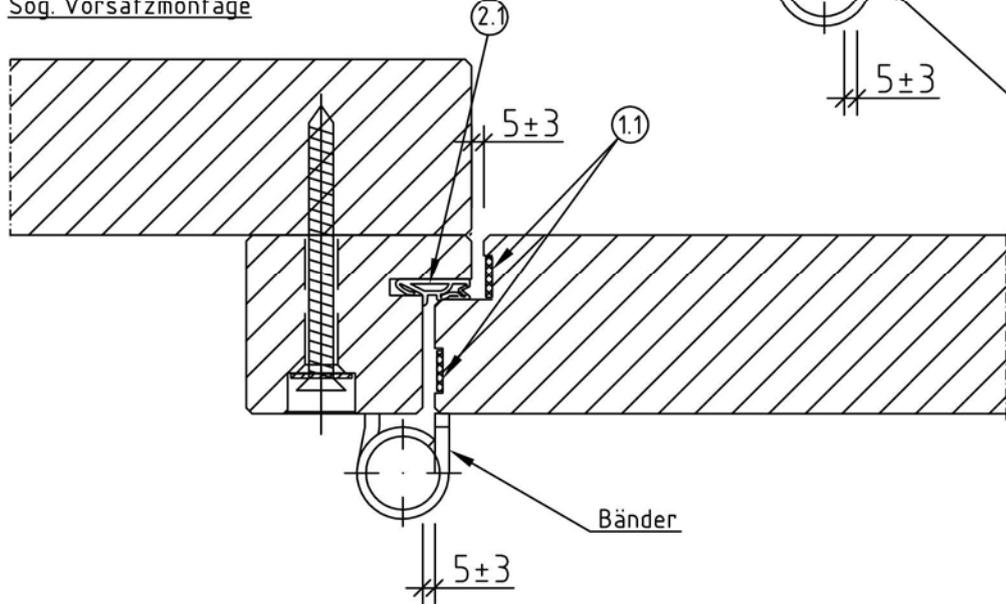
Anlage 6

Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.4  
 - Ausführungsvarianten -

Randstreifen gem. Abschnitt  
 2.1.2.2 bei Einbau von  
 2-flügligen Revisionsabschlüssen

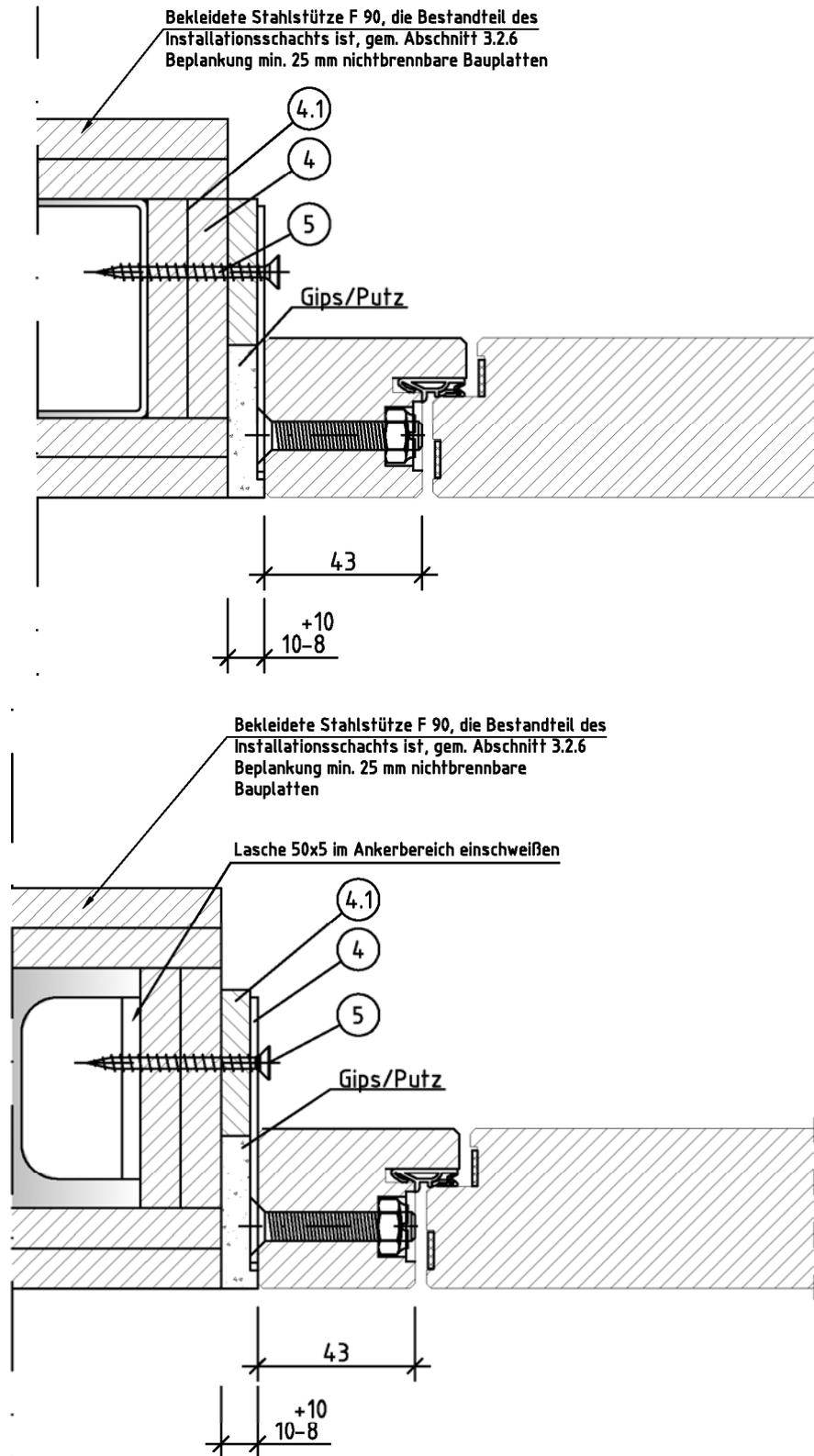


Sog. Vorsatzmontage



Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX 90"  
 Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.5  
 - Ausführungsvarianten -

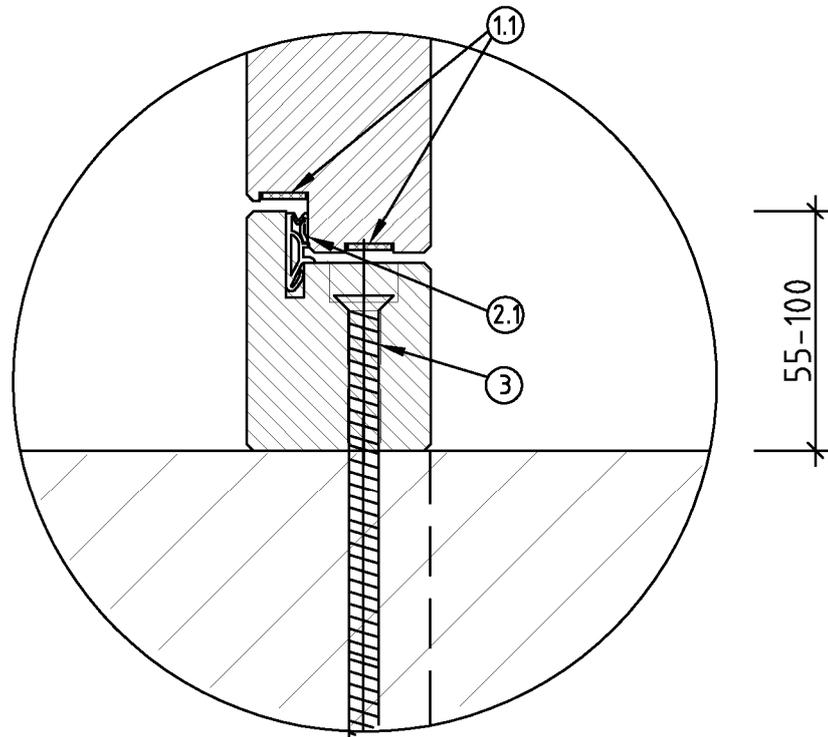
Anlage 7



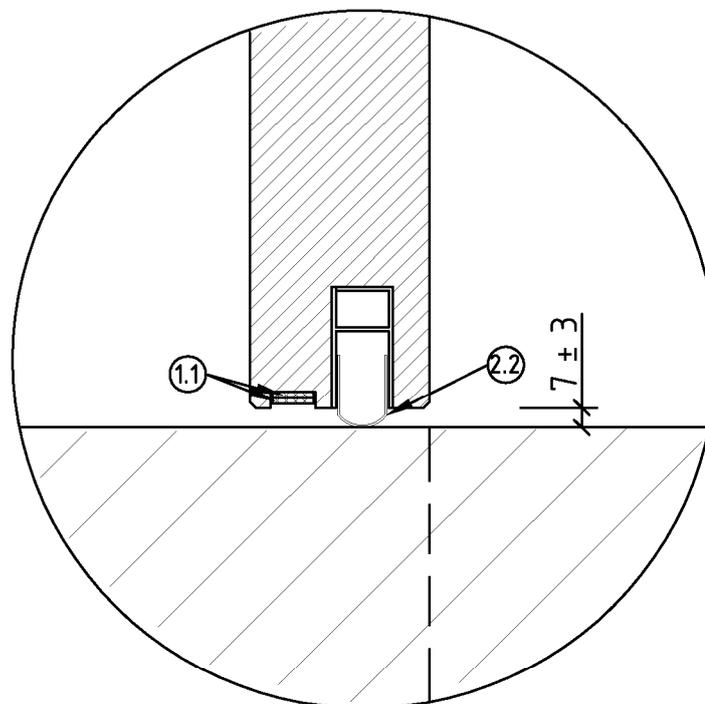
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX 90"

Anlage 8

Anschluss an bekleidetes Stahlbauteil (Bestandteil des Installationsschachts)



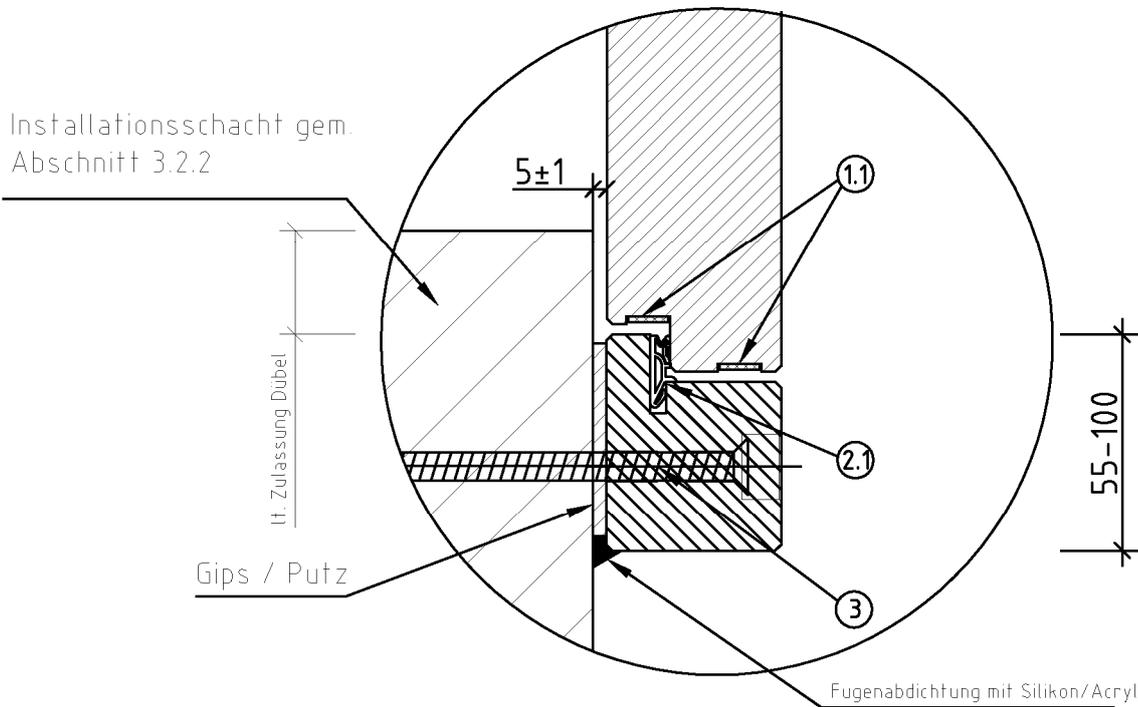
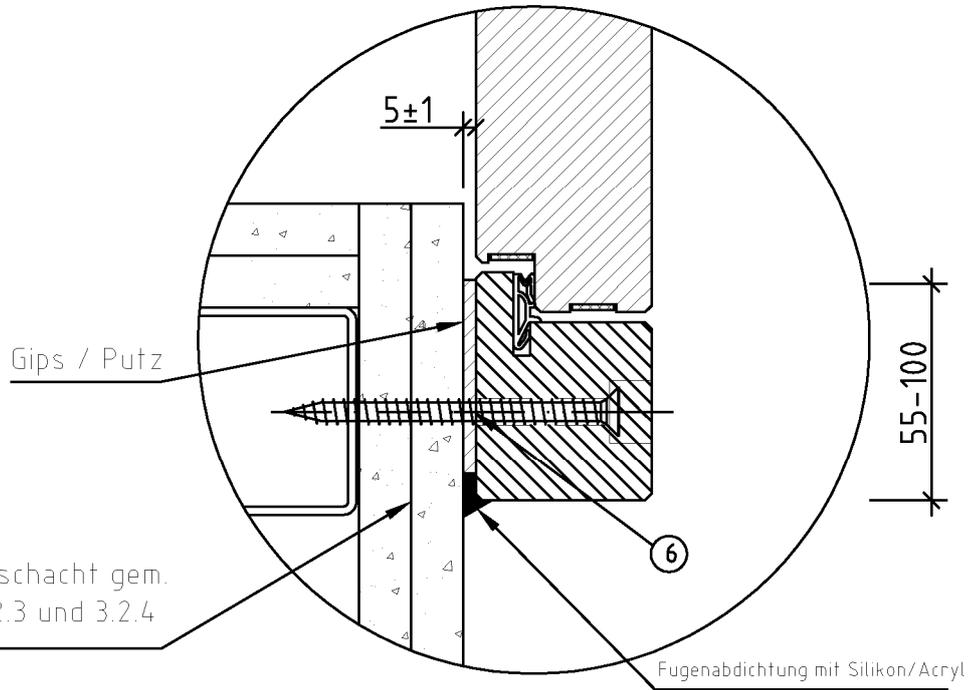
lt. Zulassung Dübel



Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX 90"

Anlage 9

Ausbildung Fußpunkt  
- Ausführungsvarianten -



Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX 90" Anlage 10

Ausbildung Fußpunkt  
 - Ausführungsvarianten sog. Vorsatzmontage -

POS.	Materialliste
1.1 / 1.2	Dämmschichtbildner <sup>1</sup>
2	Dichtungen <sup>1</sup>
2.1	Türdichtung Silikon <sup>1</sup>
2.2	Absenkbare Bodendichtung <sup>1</sup>
3	Dübel gem. statischer Erfordernis
4	Stahllasche zur Wandbefestigung
4.1	Verglasungsklötzchen
5	Blechtreibschraube
6	Senkkopfschraube gem. statischer Erfordernis
7.1	verstärktes Ständerprofil 40x50x2
7.2	verstärktes Ständerprofil 75x40x2
7.3	Ständerprofil 40x50x2
8	Aufleistung 22mm x 70mm <sup>1</sup> (bei Einbau von 2-flg. Revisionsabschlüssen)

<sup>1</sup> Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX 90"	Anlage 11
Positionsliste	

## MUSTER

### Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Revisionsöffnungsverschluss** / die **Revisionsöffnungsverschlüsse** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat:

.....  
.....

- Bauvorhaben:

.....  
.....

- Zeitraum des Einbaus:

.....  
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand** / die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen, insbesondere Abschnitt 3, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.55-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung / Hersteller des Revisionsöffnungsverschlusses bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIDOODOR ETX 90"

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 12